



Usually
unusual.

Orth Kluth Newsletter IP-/IT-Recht

Neue Pflichten für Auskunft und Rechenschaft im Urheberrecht

Im Sommer 2021 sind einige interessante Änderungen im Bereich der **urheberrechtlichen Vergütungs-, Auskunfts- und Rechenschaftsvorschriften** (vgl. §§ 32 ff. UrhG) in Kraft getreten. Durch die Novellierung des **§ 32d UrhG** werden Verwerter urheberrechtlich geschützter Werkeleistungen nunmehr zu einer **proaktiven Auskunft über die Werknutzung** und der damit verbundenen Erträge gegenüber den Urhebern und ausübenden Künstlern verpflichtet.

Ziel der Neuregelung ist die **Stärkung der Vertragsparität zwischen Kreativbranche und Verwertern**. Die Berechnung und Geltendmachung potenzieller

urheberrechtlicher Nachvergütungsansprüche soll durch diese Gesetzesreform vereinfacht werden.

Pflicht zur proaktiven Auskunft

Der novellierte § 32d UrhG soll die bestehenden und teilweise ebenfalls modifizierten urheberrechtlichen **Ansprüche auf angemessene Vergütung** (§ 32, § 32a UrhG) mit Transparenz- und Rechenschaftspflichten der Rechteinhaber untermauern.



§ 32d UrhG reiht sich dabei in einen Kanon zur Stärkung der urheberrechtlichen Vergütungsinteressen ein und verleiht dem Anspruch auf angemessene Vergütung mehr Durchsetzungskraft, indem Verwerter **verpflichtet werden**, über ihre Erträge bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen den Urhebern bzw. Künstlern gegenüber **Auskunft** zu erteilen.

Hintergrund und Auswirkungen der Neuregelung

Hintergrund der Neuregelung ist die Anpassung des deutschen Urheberrechts an die europäischen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt („**DSM-RL**“).

Bisher konnten Urheber und ausübende Künstler von ihren Vertragspartnern einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über die Nutzung ihres Werkes beziehungsweise ihrer Darbietung verlangen (vgl. § 32d UrhG a.F.).

Nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 der DSM-RL darf die **Auskunft des Vertragspartners jedoch künftig nicht mehr von einer vorherigen Aufforderung abhängig gemacht** werden. Dadurch wird der Auskunftsanspruch der Kreativen in eine **Pflicht zur Auskunft** ihrer Vertragspartner überführt.

Gerade die **Vereinbarung von Pauschalhonoraren** ist daher nicht nur wegen der Ergänzung des § 32 Abs. 2 UrhG von vorneherein **risikobehaftet**, sondern kann sich bei entsprechenden hohen Erlösen aufgrund der neuen Rechenschaftspflicht nach § 32d UrhG nachträglich auch als unangemessen darstellen und über § 32a UrhG Nachvergütungsansprüchen unterworfen werden.

§ 32d UrhG n.F. flankiert damit die bisher schon im Urheberrechtsgesetz angelegten, nunmehr aber noch geschärften Ansprüche der Kreativen auf **angemessene Vergütung**, die insbesondere Pauschalvergütungen erschweren. Denn nunmehr ist ausdrücklich geregelt, dass eine pauschale Vergütung eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein muss (§ 32 Abs. 2 S. 3 UrhG n.F.).

Die nunmehr statuierte proaktive Auskunftspflicht verleiht daher dem Grundsatz auf angemessene Vergütung von Urhebern bzw. Künstlern mehr Durchsetzungskraft und erleichtert die Geltendmachung von Nachvergütungsansprüchen nach § 32a UrhG, indem Verwerter durch die proaktive Auskunftspflicht unter Zugzwang gesetzt werden.

Turnus und Inhalt der Auskunftspflicht

Gemäß § 32d Abs. 1 UrhG hat der Vertragspartner bei **entgeltlicher** Einräumung eines Nutzungsrechts dem Urheber **mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile zu erteilen**. Erträge und Vorteile sind umfassend anzugeben und betreffen nicht nur direkte finanzielle Erträge durch z.B. Vertrieb verkaufter Werk-Exemplare, sondern auch Lizenzeinnahmen sowie geldwerte Vorteile aus sämtlichen Nutzungen. Die Auskunft soll erstmals ein Jahr nach Beginn der Nutzung sowie auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind, erfolgen.

Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

In der weiteren Lizenzkette bleibt es bei einem **Anspruch** des Urhebers beziehungsweise ausübenden Künstlers **gegenüber den Unterlizenznehmern** der Hauptlizenznehmer/Verwerter auf Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Verwertung (§ 32e UrhG n.F.). Allerdings müssen die Unterlizenznehmer künftig nur dann Auskunft erteilen, wenn deren unmittelbarer Vertragspartner seiner Unterrichtungspflicht nach § 32d Abs. 1 UrhG nicht binnen drei Monaten nach deren Fälligkeit nachkommt.

Eingeschränkte Ausnahmen und Abdingbarkeit

Zwar sieht § 32d Abs. 2 UrhG selbst **einzelne Ausnahmen** von der Rechenschaftspflicht vor (etwa, wenn der

Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat), jedoch sind die **Pflichten aus § 32d UrhG grundsätzlich sehr weitreichend**.

Insbesondere der **Abdingbarkeit der Rechenschaftspflicht wird durch § 32d Abs. 3 UrhG ein Riegel vorgeschoben**. Dort ist vorgesehen, dass von der proaktiven Auskunftspflicht nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden kann, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36 UrhG) oder einem Tarifvertrag beruht.

Daneben existieren lediglich einzelne gesonderte Normen, die die Anwendbarkeit der § 32 ff. UrhG in manchen Spezialbereichen (wie z.B. im Bereich der Software-Industrie) ausschließen.



Schonfrist für Altverträge

Für ab dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge ist die Auskunft erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung zu erteilen. Für sog. Altverträge sieht § 133 UrhG Übergangsvorschriften bzw. -fristen vor, sodass die Auskunftspflicht erst ab dem

7. Juni 2022 auf Verträge (rückwirkend) Anwendung findet, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden (lediglich im Filmbereich gibt es weitere zeitliche Ausnahmen).

Handlungsempfehlung

Kommerzielle Nutzer und Verwerter von Kreativleistungen sollten bei neuen Verträgen an die Pflicht zur Auskunft denken und sich zudem bereits jetzt auf die Auskunftspflicht für die „Altverträge“ vorbereiten. Die Buchhaltungs- und Dokumentationsabläufe sollten soweit angepasst werden, damit Unterlagen über die Erträge der Verwertung zwecks ordnungsgemäßer Rechnungslegung möglichst systematisiert zusammengestellt sind und aufbewahrt werden. .

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partner
T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orthkluth.com



Elisaveta Breckheimer
Rechtsanwältin, Salary Partner
T +49 211 600 35-190
elisaveta.breckheimer@orthkluth.com



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 600 35-168
anja.doepner-thiele@orthkluth.com



Corinna Bödefeld
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 600 35-240
corinna.boedefeld@orthkluth.com



Anna Bosch, M.A.
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 600 35-182
anna.bosch@orthkluth.com



Sina Johanna Falk, LL.M.
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 600 35-314
sinajohanna.lorenz@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel
T +49 211 600 35-174
michael.bohne@orthkluth.com



Prof. Dr. Kristoff Ritlewski LL.M.
Of Counsel
T +49 30 20 60 970-0
kristoff.ritlewski@orthkluth.com



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Associate
T +49 30 20 60 970-17
felix.meurer@orthkluth.com



Philippe Julius Träm
Associate
T +49 305093201-34
philippejulius.traem@orthkluth.com

Usually
unusual.